

17. März 2025

# Verordnung Aktuell

## (Notfall-)Kontrazeptiva verordnen

Ihre Patientinnen haben bis zum vollendeten 22. Lebensjahr (ein Tag vor dem 22. Geburtstag) Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Auch das Setzen/Legen eines Intrauterin pessars (Spirale) und eines Depot-Kontrazeptivums (Implanon®) muss zulasten der GKV abgerechnet (EBM-Ziffer 01830 bzw. 01832) und verordnet (Muster 16, eRezept) werden.

Unabhängig von der Wirkungsdauer ist sowohl die **Abrechnung** als auch die **Verordnung** von Intrauterin pessaren (Spirale) bzw. Depot-Kontrazeptiva (Implanon®) bis einen Tag vor dem 22. Geburtstag zulasten der GKV möglich.

### Besonderheit: Notfallkontrazeptiva

Ebenfalls besteht bis zum vollendeten 22. Lebensjahr ein Anspruch auf nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (sog. „Pille danach“), soweit sie ärztlich verordnet werden.



Der Anspruch auf Notfallkontrazeptiva, der bislang bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres bestand, wurde erweitert und gilt jetzt **für Patientinnen ohne Altersbeschränkung**, sofern **Hinweise auf sexualisierte Gewalt** vorliegen.

### Minderjährige ohne Kenntnis des Erziehungsberechtigten

Gesetzliche Regelungen, die an ein bestimmtes Alter anknüpfen, gibt es nicht. Voraussetzung für den Anspruch auf (Notfall-)Kontrazeptiva ist die Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen.

### Ausnahme zur Verordnung über das 22. Lebensjahr hinaus

Die Verordnung empfängnisverhütender Mittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist über das vollendete 22. Lebensjahr hinaus nur möglich, wenn die **Verhütung einer Schwangerschaft im Rahmen einer Krankenbehandlung medizinisch indiziert** ist, um von der Patientin die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung des körperlichen oder geistig-seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden.

Dies wäre der Fall, wenn aufgrund einer Erkrankung Arzneimittel benötigt werden, die eine embryonale Schädigung befürchten lassen. Hier besteht für die GKV die Verpflichtung, die Kosten für die Verhütungsmittel zu übernehmen bzw. zu erstatten (BSG-Urteil vom 24.01.1990 - Az.: 3 RK 18/88).

Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen. Auch hier übernehmen die Krankenkassen die Kosten ausschließlich, wenn die Patientin aus medizinischen Gründen nicht schwanger werden darf. Die Behinderung allein ist lediglich ein ethischer, jedoch kein medizinischer Grund.

### Verordnungsmenge

Gemäß der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch ist es möglich – sofern es medizinisch zu verantworten ist – die **„Pille“ für sechs Monate** zu verordnen. N3-Packungen enthalten bei der überwiegenden Anzahl der Hersteller 6 x 21 Stück und reichen damit für 6 Monate.

Achten Sie bitte bei Patientinnen kurz vor ihrem 22. Geburtstag darauf, dass die verordnete Packungsgröße nicht mehr als einen Monat über den Geburtstag hinaus reicht.

#### Beispiel

Patientin geboren am 18.06.2002 – Verordnung am 01.06.2024

⇒ Verordnung N1 = 1 x 21 Stück

Die Verordnung von N2 = 3 x 21 Stück oder N3 = 6 x 21 Stück kann im Beispielfall eine Rückforderung der Krankenkassen auslösen.

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr